Das Recht des Lagergeschäfts

mit Ausschluß des Lagerscheins.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zu Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg.

Vorgelegt von

Walther Gase

Referendar bei der Staatsanwaltschaft zu Cassel.

1924.

Referent:
Prof. Dr. Paul Meyer.

Einleitung.

§ 1.

Gegenstand der Abhandlung ist das Lagergeschäft, geregelt durch HGB. §§ 416—423 und (subsidiär) durch BGB. §§ 688—700. An die Regelung des Lagergeschäfts schließt sich im HGB. eine Regelung des Lagerscheins. Jedoch bestimmt das HGB. über den Lagerschein nur, daß er mit staatlicher Genehmigung als Orderpapier ausgestellt werden kann (§ 366, Abs. 2, §§ 364, 365) und dann zugleich Traditionspapier ist (§ 424). Im übrigen ist seine Regelung der Landesgesetzgebnng überlassen (EG. z. HGB. Art. 16). Und so kann diese namentlich auch, wie dies in Bremen geschehen ist, neben dem Orderlagerschein ein Lagerpfandschein, der nur der Verpfändung dient, zulassen (sog. Zweischeinsystem). Hier wird jedoch nur das Lagergeschäft als solches, d. h. mit Ausschluß des Lagerscheins behandelt.

I. Geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung des Lagergeschäfts.

1. Geschichtliche Entwicklung.

§ 2.

1. Das Lagergeschäft ist kein Erzeugnis modernen Verkehrs, sondern entwickelte sich schon im Altertum. Die Kornhäuser der Aegypter, die Getreidegruben (Syroi) und andere Warenniederlagen der Griechen sowie die horrea der Römer erfüllten bereits wichtige Funktionen des heutigen Lagergeschäfts. Seit dem Mittelalter dienten die Lagerhäuser in Italien vielfach zugleich als Zollstätten, in denen, unter Zollstundung, die für den inneren Verbrauch bestimmten Güter bis zur Abfertigung durch die Zoll- und Steuerbeamten und die bloßen Durchgangsgüter bis zur Wiederausfuhr aufbewahrt wurden. Auch rechtlich wird das Lagergeschäft jetzt immer mehr entfaltet. Die Lagerhäuser des 15. Jahrhunderts besitzen schon ein ausgebildetes Lagerscheinsystem. Auch in anderen Ländern entstanden nach und nach Lagerhäuser, besonders in den auswärtigen Faktoreien der deutschen Kaufleute, in den Niederlanden, in Frankreich, hier namentlich seit Ludwig XIV. in Gestalt der als Zollausland geltenden Freilager (Entrepôts), und vor allem in England, dessen großartige Freilager (Docks) für alle übrigen Länder vorbildlich wurden. In Deutschland kam das Lagergeschäft erst im 19. Jahrhundert zur Blüte.

2. Auch die gesetzliche Regelung des Lagergeschäfts war in Deutschland bis vor kurzem sehr unvollkommen. Das Vereinszollgesetz von 1869 regelte nur die staatlichen Zollniederlagen; und das alte HGB. gab nur einige Vorschriften über den Lagerschein. Im übrigen gab es nur in einzelnen Ländern besondere Vorschriften über das Lägergeschäft, die zudem teilweise recht dürftig waren. Erst das neue HGB. hat ein einheitliches Lagerrecht geschaffen.

2. Wirtschaftliche Bedeutung.

§ 3.

Das Lagergeschäft besitzt große Vorteile. Insbesondere erfolgt die Lagerung und Aufbewahrung in den Lagerhäusern nicht nur sachgemäßer und sicherer, sondern auch erheblich billiger als in eigenen Lagerräumen. Da sie daher auch den wirtschaftlich Schwächeren möglich ist, so braucht selbst der kleine Händler oder Erzeuger seine Waren nicht mehr wegen Raummangels zu jedem Preise auf den Markt zu werfen, sondern kann sie bis zum Eintritt besserer Marktverhältnisse zurückhalten und selbst bei Absatzstockungen gleichmäßig weiter beziehen oder weiter erzeugen. Durch die Zentralisation der Waren in den Lägerhäusern wird zudem die Uebersichtlichkeit des Marktes erhöht und die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Preisbildung gefördert. Endlich wird durch die Verbindung des Lagergeschäfts mit dem Lagerscheinsystem die Verfügung und Erlangung von Vorschüssen auf die Ware sehr erleichtert. Andererseits birgt freilich gerade das Lagerscheinsystem auch manche Gefahren in sich. Es kann zu ungesunder Spekulation und übermäßiger Produktion führen und begünstigt den unproduktiven Zwischenhandel. Aber das sind einzelne Nachteile, die die vielen und großen Vorteile des Lagergeschäfts und des Lagerscheinwesens nicht aufzuwiegen vermögen.

II. Begriff und Arten des Lagergeschäfts.

1. Begriff des Lagergeschäfts.

§ 4.

Lagergeschäft ist das Gewerbsgeschäft des Lagerhalters, d. i. desjenigen welcher gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt. Der Lagerhalter ist Kaufmann, u. zw. Kaufmann kraft seines Gewerbebetriebes, aber möglicherweise nur Minderkaufmann. Dagegen kann der Vertragsgegner des Lagerhalters, der Einlagerer, auch Nichtkaufmann sein. Es folgt eine nähere Besprechung der vorstehenden Begriffsbestimmung — mit dem Ergebnis, daß ein Lagergeschäft nur vorliegt, wenn ein Lagerhalter im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde leblose Sachen gegen Entgelt auf längere Zeit in dazu geeigneten Räumen unterbringt mit der Verpflichtung, sie zu behüten.

2. Die verschiedenen Arten des Lagergeschäfts.

§ 5.

1. Regelmäßig ist das Lagergeschäft Sonderlagergeschäft, d. h. es sind die Güter der einzelnen Einlagerer vom Lagerhalter gesondert aufzubewahren.

2. Daneben kommt bei vertretbaren Sachen das Sammellagergeschäft vor: der Lagerhalter darf die vertretbaren Güter (z. B. Petroleum, Getreide) mehrere Einlagerer vermischen, sodaß Eigentum der Einlagerer nach Bruchteilen entsteht. Jedoch bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Gestattung des Einlagerers.

3. Endlich ist, aber ebenfalls nur bei vertretbaren Sachen, die Vereinbarung möglich, daß das Eigentum auf den Lagerhalter übergehen und dieser nur verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren: Summenlagergeschäft. Doch ist dies kein wirkliches Lagergeschäft, sondern ein unregelmäßiger Verwahrungsvertrag gemäß BGB. § 700.

III. Rechtliche Natur und Abschluß des Lagergeschäfts.

§ 6.

1. Seiner rechtlichen Natur nach ist das Lagergeschäft eine Unterart des Verwahrungsvertrages, nicht der Geschäftsbesorgungsverträge. Daher findet § 362 HGB. keine Anwendung. Als Verwahrungsvertrag ist das Lagergeschäft ein Realkontrakt, sodaß es erst mit der Uebergabe des Gutes an den Lagerhalter zustande kommt. Ein Vertrag, durch den sich der Lagerhalter verpflichtet, ein Gut zu lagern und aufzubewahren, ist bindend, aber bloßer Vorvertrag.

2. Der Abschluß des Lagergeschäfts vollzieht sich durch formlose Willenseinigung und Uebergabe des Guts (oben 1). Die Ausstellung eines Lagerscheins ist rein fakultativ.

IV. Die obligatorischen Wirkungen des Lagergeschäfts.

1. Die Pflichten des Lagerhalters.

§ 7.

Der Lagerhalter hat teils die gleichen Pflichten wie ein Kommissionär oder Spediteur, teils eigentümliche.

1. Er hat, wenn ihm das einzulagernde Gut in ersichtlich beschäftigtem oder mangelhaftem Zustand zugeht, die Rechte des Einlagerers gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis zu sorgen und den Einlagerer unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

2. Er muß das Gut lagern und aufbewahren: die Lagerung hat in Räumen zu geschehen, die der Eigenart des Gutes entsprechen und ihm Schutz bieten; die Aufbewahrung besteht in der ordnungsmäßigen Behütung. Zu einer Instandhaltung des Guts ist er nicht verpflichtet. Dafür hat er aber dem Einlagerer die Besichtigung des Guts, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen (z. B. Umpacken, Lüften, Reinigen) während der Geschäftsstunden zu gestatten.

3. Treten Veränderungen an dem Gute ein, die dessen Entwertung befürchten lassen, so hat er den Einlagerer unverzüglich zu benachrichtigen; versäumt er dies, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

4. Ist das Gut dem Verderb ausgesetzt oder treten später Veränderungen der eben (3.) bezeichneten Art ein, und ist entweder keine Zeit zur Befragung des Einlagerers vorhanden oder der Einlagerer in der Erteilung einer Verfügung säumig, so hat der Lagerhalter das Recht und die Pflicht, den Notverkauf des Gutes nach Maßgabe des § 373 zu bewirken.

5. Der Lagerhalter ist für den Verlust oder die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich, wenn er nicht nachweist, daß die verursachenden Umstände durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Mit dieser Haftung (Vertragshaftung) kann eine Deliktshaftung konkurrieren. Bei der Summenlagerung bestimmt sich die Vertragshaftung nach § 279 BGB.

6. Zur Versicherung des Guts ist er — unzweckmäßigerweise — nur im Falle ausdrücklicher Anweisung des Einlagerers verpflichtet.

7. Hinsichtlich der Rückgabepflicht gilt BGB. § 695.

2. Die Pflichten des Einlagerers.

§ 8.

Den Pflichten des Lagerhalters stehen Pflichten des Einlagerers gegenüber. Der Lagerhalter kann als Lagerkosten das vereinbarte oder ortsübliche Lagergeld und die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen verlangen; die baren Auslagen sofort, das übrige nach Ablauf von je 3 Monaten seit der Einlieferung oder bei früherer Rücknahme. Zu seiner Sicherheit hat der Lagerhalter wegen der Lagerkosten ein gesetzliches Pfandrecht am Lagergut, außerdem wegen aller Ansprüche aus dem Lagergeschäft das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB. und das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht der §§ 398—371 HGB.

Die Rücknahme des Gutes kann der Lagerhalter nicht vor Ablauf der bedungenen Lagerzeit oder in Ermangelung einer solchen von 3 Monaten, im letzteren Fall sowie bei stillschweigender Verlängerung des Vertragsverhältnisses über die Lagerzeit nur nach vorgängiger einmonatiger Kündigung verlangen. Doch kann er, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die vorzeitige Rücknahme verlangen. Nimmt der Einlagerer das Gut nicht rechtzeitig zurück, so gerät er nicht nur in Annahme-, sondern zugleich in Leistungsverzug. Er kann daher auch auf Rücknahme verklagt werden. Wegen des Annahmeverzugs des Einlagerers aber hat der Lagerhalter die nach § 373 dem Verkäufer zustehenden Rechte, also: das freie Hinterlegungsrecht und das selbstständige Recht des handelsrechtlichen Notverkaufs.

V. Die dinglichen Wirkungen des Lagergeschäfts.

1. Besitz und Eigentum am Lagergut.

§ 9.

Auch in dinglicher Beziehung bewirkt das Lagergeschäft wichtige Veränderungen.

1. Der Lagerhalter wird unmittelbarer Besitzer des Lagerguts und genießt vollen Besitzesschutz gegen verbotene Eigenmacht; der Einlagerer wird mittelbarer Besitzer und genießt bei verbotener Eigenmacht gegen den Lagerhalter zwar ebenfalls Besitzesschutz, aber mit der Beschränkung, daß er nur die Besitzschutzansprüche der §§ 861, 862 BGB. nicht das Gewaltrecht des Besitzers neben dem Lagerhalter hat. Bei der Sammellagerung entsteht für den Einlagerer mittelbarer Mitbesitz am Gesamtvorrat, aber da hier eine Gemeinschaft nach Bruchteilen entsteht (oben § 5 unter 2), nicht Gesamthandsbesitz, sondern schlichter Mitbesitz, sodaß jeder eine selbständige Sachherrschaft hat, die freilich durch die Sachherrschaft der übrigen beschränkt ist. Bei der Summenlagerung wird der Lagerhalter Eigenbesitzer.

2. Das Eigentum des Einlagerers wird durch das Lagergeschäft bei der Sonderlagerung nicht berührt. Hat der Lagerhalter einen Orderlagerschein ausgestellt, so steht die Uebergabe des Papiers an den Indossatar hinsichtlich der Eigentumsübertragung der Sachübergabe (nicht der Abtretung des Herausgabeanspruchs) gleich. Hatte daher der Lagerhalter ein dingliches Recht am Lagergut, insbesondere ein Pfandrecht, so erlischt es, wenn der Erwerber es ohne grobe Fahrlässigkeit nicht kannte: § 936 Abs. 3 BGB. findet hier keine Anwendung. Ebenso steht die Uebergabe des Papiers an den Indossatar hinsichtlich der Pfandrechtsbegründung der Sachübergabe gleich; und daraus folgt, daß hier, anders bei der Verpfändung durch Anspruchsabtretung (BGB. § 1205 Abs. 2), eine Anzeige an den Lagerhalter zur Entstehung des Pfandrechts nicht erforderlich ist.

Bei der Sammellagerung entsteht durch die Vermischung der Lagergüter für die Einlagerer Miteigentum nach Wertverhältnis. War über die Einzellagerung ein Orderschein ausgestellt, so tritt an die Stelle des darin bezeichneten Gutes der Anteil des Einlagerers am Gesamtvorrat; die Uebereignung oder Verpfändung dieses Anteils erfolgt durch Uebergabe des Papiers. Die Verwaltung des Miteigentums steht dem Lagerhalter zu; und daher kann dieser jedem Einlagerer ohne Genehmigung der übrigen aus dem Gesamtvorrat soviel herausgeben wie bei der Naturalteilung auf dessen Anteil fallen würde. Verluste oder Beschädigungen, die nach der Vermischung eintreten, sind von den Beteiligten gemeinsam zu tragen, soweit nicht der Lagerhalter dafür aufzukommen hat.

2. Das Pfandrecht des Lagerhalters.

§ 10.

Wegen der Lagerkosten, aber auch nur wegen dieser, also nicht auch z. B. wegen gewährter Vorschüsse, hat der Lagerhalter ein gesetzliches Pfandrecht an dem Lagergute, solange er es im Besitze hat, insbesondere mittels eines Traditionspapieres darüber verfügen kann. Daß das Lagergut dem Einlagerer nicht gehört, hindert die Entstehung des Pfandrechts nicht, sofern nur der Lagerhalter bei der Besitzerlangung ohne grobe Fahrlässigkeit an das Verfügungsrecht des Einlagerers glaubt, und das Gut nicht abhanden gekommen ist. Die Realisierung des Pfandrechts erfolgt nach BGB. §§ 1228 ff; nur tritt an die Stelle der einmonatigen Wartefrist des § 1234 eine einwöchige, wenn das Lagergeschäft ein beiderseitiges Handelsgeschäft ist. Kollidiert das Pfandrecht mit anderen gesetzlichen Pfandrechten an demselben Gute, so findet HGB. § 443 Anwendung.

VI. Beendigung des Lagergeschäfts und Verjährung.

§ 11.

1. Das Lagergeschäft endigt teils nach den allgemeinen Grundsätzen, teils aus folgenden besonderen Gründen:

a) durch Ablauf der bedungenen Lagerzeit,
b) durch Rückforderung des Lagerguts seitens des Einlagerers,
c) durch Kündigung seitens des Lagerhalters nach näherer Maßgabe des § 422 (oben § 8 unter 3).

2. Hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche aus dem Lagergeschäft ist zu unterscheiden:

a) Die Ansprüche gegen den Einlagerer unterliegen der regelmäßigen (dreißigjährigen) Verjährung des BGB. § 195.
b) Für die Ansprüche gegen den Lagerhalter gilt: die Ansprüche wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes, verjähren, sofern nicht der Lagerhalter den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, in 1 Jahr nach näherer Maßgabe des § 423 HGB., alle sonstigen Ansprüche (z. B. auf Rückgabe des Lagerguts) in 30 Jahren.

Gedruckt in der
Hohenzollerndruckerei
Julius Kreß
Kassel